

**Zum amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 165/2022**

1. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von
Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg (Wertstoffhofsatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) und der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) – jeweils in der zuletzt gültigen Fassung – wird auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Kreistag am 15.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung über die Annahme von Abfällen und die Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg Satzung erlassen:

Art. I.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme der Wertstoffhöfe erhebt der Kreis zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG Benutzungsgebühren.

Die Gebühren werden wie nachfolgend aufgeführt nach Mg, cbm, Stückzahl oder Litern bemessen und betragen:

	Gebühr € / Mg	Gebühr € / cbm	Gebühr € / 100 Liter	Gebühr € / Stück
Grünabfall				
Buschwerk, Grünabfall Kleinmenge bis 2 cbm		12,00		
Grassoden		12,00		
Stubben		60,00		

Weihnachtsbäume				5,00
	Gebühr € / Mg	Gebühr € / cbm	Gebühr € / 100 Liter	Gebühr € / Stück
Sperrmüll				
Sperrmüll, unter 1 cbm	Kostenlose Annahme			
Sperrmüll, über 1 cbm		50,00		
gemischte Abfälle				
gemischte Abfälle bis 100 Liter			5,00	
gemischte Abfälle		60,00		
gemischte Abfälle ab 2 cbm	200,00			
Bauschutt, mit Fremdstoffanteil (Baustellenabfall) Kleinmenge bis 100 Liter			10,00	
Bauschutt, mit Fremdstoffanteil (Baustellenabfall)		90,00		
vorsortierte Abfälle, getrennt nach:				
Reifen, PKW				8,00

	Gebühr € / Mg	Gebühr € / cbm	Gebühr € / 100 Liter	Gebühr € / Stück
Hartkunststoffteile		32,00		
Kunststofffolien		32,00		
Holz AIII		32,00		
Leichtbausteine		48,00		
Baustoffe auf Gipsbasis		48,00		
Fliesen, Keramik, Glas		48,00		
Boden unbelastet, ohne Fremdstoffe		32,00		
Bauschutt unbelastet, ohne Fremdstoffe		32,00		
schadstoffhaltige Abfälle				
Schornsteinaufbruch bis 1 cbm		80,00		
Holz AIV		48,00		
Dachpappe Kleinmenge bis 100 Liter			10,00	
Dachpappe, bis 2 cbm		260,00		
Dämmmaterial Kleinmenge bis 100 Liter			10,00	

	Gebühr € / Mg	Gebühr € / cbm	Gebühr € / 100 Liter	Gebühr € / Stück
Dämmmaterial, bis 2 cbm		80,00		
Dämmmaterial, > 2 cbm	380,00			
Asbestzement Kleinmenge bis 100 Liter/Asbestplatten bis 2 qm			10,00	
Asbestzement, bis 2 cbm		160,00		
Asbestzement > 2 cbm	160,00			
Aktenvernichtung				
vertrauliche Akten, 250 Liter Behälter				60,00
vertrauliche Akten, DIN A 4 Ordner				5,00
Kostenlose Annahme				
Pappe, Papier				
Metallschrott - gemischt				
Metall - Alu				
Metall - Kupfer				
Messing				

	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
	€ / Mg	€ / cbm	€ / 100 Liter	€ / Stück
Elektrokabel				
E-Schrott kostenlos				
Handy				
Bleibatterien				
Toner Kartuschen				
Leuchtstoffröhren				
Trockenbatterien				
PU-Schaumdosen				
CD's				
Altkleider				

Richtet sich die Bemessung der Gebühr nach dem Volumen (cbm oder Liter) wird dieses bei der Anlieferung geschätzt.

Wird die Gebühr nach Litern ermittelt, wird die Gebühr für eine Menge bis 100 Liter pauschal berechnet. Mengen über 100 Liter werden nach cbm berechnet.

Das Mindestvolumen beträgt bei der Bemessung nach cbm für alle Abfallarten 0,25 cbm.

Die Abrechnungsschritte betragen 0,25 cbm, 0,5 cbm, 0,75 cbm, 1 cbm. Wird 1 cbm überschritten, wird die Gebühr in 0,5 cbm-Schritten ermittelt.

Die Anlieferung von Sperrmüll mit einer Menge bis zu 1 cbm ist kostenfrei. Wird mehr als 1 cbm Sperrmüll angeliefert, ist die Gebühr bezogen auf die Gesamtmenge zu entrichten.

2. § 7 Abs. 4 bis § 7 Abs. 8 werden die § 7 Abs. 2 bis § 7 Abs. 6.

3. In § 7 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „5,95 € pro Begleitschein“ durch die Wörter „13,69 € pro Begleitschein“ ersetzt.

Art. II

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg (Wertstoffhofsatzung) vom 21.12.2021 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Itzehoe, den 16. Dezember 2022

Kreis Steinburg
gez. Unterschrift
Claudius Teske
Landrat